

# **Satzung des Fördervereins der Kreismusikschule Oschersleben e.V.**

## **Präambel**

Die Trägerschaft der Kreismusikschule Oschersleben inklusive der Sicherstellung einer angemessenen Finanz-, Personal- und Sachausstattung für die Musikschule ist alleinige Aufgabe des Landkreises Börde bzw. der öffentlichen Hand. Aufgabe des Vereins ist es nicht, den Landkreis Börde von diesen Aufgaben zu entbinden oder auch nur Teilbereiche davon zu übernehmen, sondern ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Träger der Musikschule zu unterstützen.

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Fördervereins**

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Kreismusikschule Oschersleben e.V.“
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Oschersleben.

## **§ 2**

### **Zwecke und Ziele**

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung und die Förderung kultureller Zwecke.  
Diese Zwecke verwirklicht der Verein, in dem er das Ansehen der Musikschule in der Öffentlichkeit stärkt und deren musikalische Bildungsarbeit unterstützt.
2. Der Verein verwirklicht nicht selbst die gemeinnützigen Zwecke. Er ist Förderverein im Sinne des § 58 AO, der die Musikschule in ihrer Arbeit unterstützen will. Vom Verein werden Gelder beschafft, die dann dem Träger der Musikschule zur Verfügung gestellt werden, bzw. es werden Instrumente, Noten und Musikutensilien für die Musikschule beschafft.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht eingetragene Vereine werden.

### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder üben in den Mitgliederversammlungen ihr Stimmrecht aus.
3. Alle Mitglieder verpflichten sich, die Zwecke des Fördervereins nach besten Kräften zu erfüllen und den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe und rechtzeitig zu entrichten, soweit sie nicht im Einzelfall satzungsgemäß ganz oder teilweise davon befreit sind.

### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller dagegen Beschwerde zur Mitgliederversammlung einlegen. Deren Entscheidung ist mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
3. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Vorschlagsrecht übt mit einfacher Stimmenmehrheit der Vorstand aus.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss.
5. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Sie ist mit einer Frist von 2 Monaten zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
6. Der Ausschluss erfolgt, wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, oder aus sonstigen schwerwiegenden, die Interessen des Vereines berührenden Gründen.
7. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied bekannt zu geben.
8. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist innerhalb der Frist von einem Monat die Beschwerde zur Mitgliederversammlung zulässig. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

## **§ 6 Jahresbeitrag**

1. Die Höhe des Jahresmindestbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit oder bei Vorliegen besonderer Gründe die Zahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise zu erlassen, bzw. zu stunden.
3. Ehrenmitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages nicht verpflichtet.
4. Der Jahresbeitrag ist bis zum 1. April des Geschäftsjahres zu entrichten.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins
- b) der Vorstand.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
  - a) wenigstens einmal in Kalenderjahr
  - b) wenn wenigstens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es vom Vorstand unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen,
  - c) wenn es der Vorstand für erforderlich hält.

Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.

2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
  - a) sie wählt die Vorstandsmitglieder, beruft sie gegebenenfalls vorzeitig ab und erteilt ihnen Entlastung,
  - b) sie wählt die Kassenprüfer,
  - c) sie nimmt den Bericht der Kassenprüfer und den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen,

d) sie bestimmt die Beitragshöhe,

e) auf Vorschlag des Vorstandes ernennt sie Ehrenmitglieder,

f) sie entscheidet über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse durch Mehrheitsbeschluss.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei Verhinderung beider der Schatzmeister.

4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der jeweils stimmberechtigten Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.

5. Eine Beschlussfassung ist über Tagesordnungspunkte sowie Zusatzanträge in der Mitgliederversammlung möglich. Sie erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

6. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt, wenn ein Mitglied dies beantragt, geheim, sonst durch offene Abstimmung.

7. Erreicht bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes oder Kassenprüfers kein Bewerber die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und dem Pressesprecher. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann durch 2 in der Mitgliederversammlung gewählte Beisitzer erweitert werden.

2. Vertreter der Kreismusikschule können beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

3. Aufgaben des Vorstandes

a) der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines,

b) der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und entscheidet über die Verwendung der Mittel für den satzungsgemäßen Zweck des Vereins,

c) der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,

d) der Vorstand hat in der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.

5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters

und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Der Satzung entsprechende Ausgaben unter 100 € darf der Schatzmeister eigenverantwortlich tätigen.

6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis die neuen Vorstandsmitglieder gewählt sind.

7. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

## **§ 10 Geschäftsordnung**

Der Vorstand gibt sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

## **§ 11 Protokollführung**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 12 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei der Einladung ist der Text der Satzungsänderung mit der Tagesordnung bekannt zu geben.

## **§ 13 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören, zu Kassenprüfern. Die jährliche Neuwahl eines Kassenprüfers ist erforderlich.

2. Der Schatzmeister hat die Kassenprüfer jährlich zur Kassenprüfung einzuladen.

3. Die Kassenprüfung erstreckt sich jeweils auf das vorausgegangene Geschäftsjahr. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Die Kassenprüfer prüfen die Durchführung der Finanzbeschlüsse der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, Empfehlungen zu geben oder Auflagen zu erteilen.

4. In der Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer über die Ergebnisse ihrer Überprüfung.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Börde, der es unmittelbar und ausschließlich für die Kreismusikschule Oschersleben zu verwenden hat.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 04. 03. 2009 errichtet und mit Nachtrag vom 29.04.2009 beschlossen von

Katrin Aster \_\_\_\_\_

Katharina Förster \_\_\_\_\_

Ulrike Jackowicz \_\_\_\_\_

Gudrun Wichert \_\_\_\_\_

Antje Alborn \_\_\_\_\_

Andrea Bartsch \_\_\_\_\_

Dieter Buchwald \_\_\_\_\_

Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

# **Beitragsordnung**

## **§ 1 Geltungsdauer**

Vorliegende Beitragsordnung gilt für den Zeitraum ab Gründungsdatum und bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung im darauf folgenden Geschäftsjahr und gilt weiter, soweit keine Änderung erfolgt.

## **§ 2 Beitragshöhe**

1. Ordentliche Mitglieder und juristische Personen entrichten einen monatlichen Beitrag in Höhe von 1,00 €. Freiwillige höhere monatliche Zahlungen sind möglich und wünschenswert. Die Differenz zum Mindestbetrag kann als Spende für gemeinnützige Zwecke bestätigt werden.
2. Jugendliche, die noch Schüler bzw. Auszubildende sind, entrichten einen ermäßigten Beitrag von 50 Cent.

## **§ 3 Zahlungen**

Die Zahlungen der Beiträge erfolgt in einem Gesamtjahresbeitrag auf das Vereinskonto bei der Kreissparkasse Börde (BLZ 810 550 00) mit der

Kontonummer \_\_\_\_\_

unter Angabe der Mitgliedsnummer per Lastschriftverfahren oder Überweisung, nur in Ausnahmefällen in bar an den Vorstand.

*Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins am 04.03.2009 errichtet und beschlossen.*

Der Vorstand